

Entschädigungsreglement (ESR) der Gemeinde Bachenbülach

Festgesetzt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 129 vom 29. November 2022



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundsätzliche Bestimmungen	3
Artikel 1 Geltungsbereich	3
2 Entschädigungen	3
Artikel 2 Friedensrichter	3
Artikel 3 Kinder- und Jugendkommission KJKO	3
Artikel 4 Alterskommission AKO	4
Artikel 5 Ad-hoc Arbeitsgruppen	4
Artikel 6 Wahlbüro	4
Artikel 7 Stimmenzähler Gemeindeversammlung	4
Artikel 8 Verträger von Drucksachen in Gemeinde	4
Artikel 9 Betreuer Waldhütte und Trotte	4
Artikel 10 Gemeindestelle für Landwirtschaft	4
Artikel 11 Betreuer Hundekotkasten	4
Artikel 12 Sonderaufgaben	5
Artikel 13 Sitzungsgeld	5
3 Spesen 5	
Artikel 14 Ersatz von Auslagen	5
4 Versicherung und berufliche Vorsorge	6
Artikel 15 Unfallversicherung	6
Artikel 16 Kaskoversicherung	6
Artikel 17 Berufliche Vorsorge	6
5 Schlussbestimmungen	6
Artikel 18 Inkrafttreten	6
Artikel 19 Aufhebung früherer Erlasse	6

Gestützt auf Artikel 15 der Entschädigungsverordnung (EVO) vom 7. September 2020 erlässt der Gemeinderat folgendes Entschädigungsreglement:

Präambel

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen, unabhängig davon, welche Formulierungen verwendet werden.

1 Grundsätzliche Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für folgende Behörden und Funktionäre der Gemeinde Bachenbülach:

- Gemeinderat (sofern Entschädigungen nicht in EVO geregelt)
- Schulpflege (sofern Entschädigungen nicht in EVO geregelt)
- Rechnungsprüfungskommission (sofern Entschädigungen nicht in EVO geregelt)
- Sozialkommission (sofern Entschädigungen nicht in EVO geregelt)
- Friedensrichter
- Kinder- und Jugendkommission KJKO
- Alterskommission AKO
- Ad-hoc Arbeitsgruppen
- Wahlbüro
- Stimmzähler Gemeindeversammlung
- Verträge von Drucksachen in der Gemeinde
- Betreuer Waldhütte und Trotte
- Betreuer Hundekotkästen
- Gemeindestelle für Landwirtschaft (Ackerbaustellenleiter)

2 Entschädigungen

Artikel 2 Friedensrichter

Jahresspauschale Fr. 1'500.00

Die Fallpauschale entspricht dem zweihundertsten Teil des Grundlohns der Lohnklasse 20, Lohnstufe 14, gemäss jeweils gültigen Lohnreglementen 1 & 5 für das Staatspersonal.

Artikel 3 Kinder- und Jugendkommission KJKO

Jahresspauschale Präsident (sofern nicht Mitglied Gemeinderat)	Fr. 1'200. 00
Jahresspauschale Mitglieder	Fr. 900. 00

¹ Sonderaufgaben, die über die normale Kommissionstätigkeit hinausgehen, können mit max. Fr. 400 pro Jahr entschädigt werden. Der maximale Betrag für Sonderaufgaben beträgt Fr. 800 pro Jahr. Die Sonderaufgaben werden vom Kommissionspräsidenten in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten bewilligt.

² Vertreter von anderen Behörden und Verwaltungsangestellte werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen nicht separat entschädigt.

Artikel 4 Alterskommission AKO

Jahrespauschale Präsident (sofern nicht Mitglied Gemeinderat)	Fr. 1'200. 00
Jahrespauschale Mitglieder	Fr. 900. 00

¹ Sonderaufgaben, die über die normale Kommissionstätigkeit hinausgehen, können mit max. Fr. 400.- pro Jahr entschädigt werden. Der maximale Betrag für Sonderaufgaben beträgt Fr. 800.- pro Jahr. Die Sonderaufgaben werden vom Kommissionspräsidenten in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten bewilligt.

² Vertreter von anderen Behörden und Verwaltungsangestellte werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen nicht separat entschädigt.

Artikel 5 Ad-hoc Arbeitsgruppen

Über die Entschädigung von Ad-hoc Arbeitsgruppen entscheidet der Gemeinderat im jeweiligen Ernennungsbeschluss.

Artikel 6 Wahlbüro

Mitglieder und Verwaltungsangestellte, pro Stunde	Fr. 50. 00
---	------------

Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten ist in der Gemeinderatsentschädigung enthalten.

Artikel 7 Stimmenzähler Gemeindeversammlung

Pro Stimmenzähler und Gemeindeversammlung	Fr. 50. 00
---	------------

Artikel 8 Verträger von Drucksachen in Gemeinde

Pro Verteilung von Drucksachen, Flyern etc.	Fr. 300. 00
---	-------------

Artikel 9 Betreuer Waldhütte und Trotte

Pro Vermietung	Fr. 50. 00
----------------	------------

Artikel 10 Gemeindestelle für Landwirtschaft

Jahrespauschale	Fr. 1'000.00
-----------------	--------------

Artikel 11 Betreuer Hundekotkasten

Jahrespauschale pro Hundekotkasten	Fr. 200.00
Jahrespauschale pro Beutelspender	Fr. 75.00

Pro Hundekotkasten können bei der Gemeindeverwaltung zwei Rollen 35-Liter-Säcke bezogen werden. Die Einwohnerkontrolle führt dazu eine Liste.

Artikel 12 Sonderaufgaben

¹ Für operative Sonderaufgaben, die durch Freiwillige und Funktionäre übernommen werden und mit diesem Reglement nicht abgedeckt sind, können der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber eine Entschädigung auf Basis von Fr. 35.- pro Stunde bewilligen. Der maximale Betrag für Sonderaufgaben beträgt Fr. 1000.- pro Jahr.

² Ausgenommen sind Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Sozialkommission. Deren Entschädigung bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben richtet sich nach Artikel 9 der Entschädigungsverordnung (EVO).

³ Wird geplant, eine Sonderaufgabe regelmässig, bzw. jährlich wiederkehrend beizubehalten, muss diese offiziell als neue Aufgabe, bzw. Funktion im ESR unter Kapitel 2 aufgenommen werden.

Artikel 13 Sitzungsgeld

¹ Die Teilnahme von Behördenmitgliedern und Funktionären gemäss Artikel 1 an Sitzungen, Augenscheinen, Seminaren, Tagungen oder dergleichen ist mit der Entschädigung gemäss EVO oder diesem Reglement abgegolten.

² Für Teilnahmen, die ein normales Ausmass klar übersteigen, werden Behördenmitglieder und Funktionäre gemäss Artikel 1 (ausser Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sozialkommission und Friedensrichter, siehe EVO) wie folgt entschädigt:

Sitzungen pro Stunde	Fr. 35.00
----------------------	-----------

³ Die vorstehende Entschädigung muss vom Gemeindepräsidenten in Absprache mit dem Gemeindeschreiber bewilligt werden. Die Rapportierung erfolgt auf eine Viertelstunde genau. Bei Sitzungen ab 5 Stunden wird zusätzlich ein Mittagessen in der Höhe von max. Fr. 30.- gegen Vorweisung des entsprechenden Belegs vergütet. Die Zeit für das Mittagessen kann nicht als Sitzungszeit rapportiert werden. Die Belege müssen vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber visiert werden.

3 Spesen

Artikel 14 Ersatz von Auslagen

¹ Spesen, die in Ausübung amtlicher Verrichtungen oder Aufgaben anfallen und die ein der Tätigkeit oder Funktion zumutbares Mass überschreiten, werden gegen entsprechende schriftliche Belege mit detaillierter Bezeichnung vergütet. Die Spesenbelege müssen vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber visiert werden.

² Die Fahrten im Zusammenhang mit amtlichen Verrichtungen oder Aufgaben gemäss Absatz 1 sind so zu organisieren, dass dafür möglichst wenig Kosten entstehen. Dazu sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Dafür stehen den Behördenmitgliedern (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialkommission, Rechnungsprüfungskommission, Kinder- und Jugendkommission, Alterskommission) grundsätzlich zwei ZVV-Netzpässe zur Verfügung. Für die Benützung gelten die Bestimmungen im Personalreglement PeR.

³ Die Kosten für den Gebrauch des privaten Fahrzeugs für dienstliche Tätigkeiten werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

⁴ Die Kilometerentschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeugs beträgt Fr. 0.70. Massgebend für die Kilometerentschädigung ist der kürzeste Weg.

4 Versicherung und berufliche Vorsorge

Artikel 15 Unfallversicherung

¹ Es gelten die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Bachenbülach (EVO).

² Der Gemeindepräsident und der Ressortvorsteher Schule werden aufgrund ihres Pensums von über 8.4 h pro Woche gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Der Prämiensatz für die Behördenmitglieder beträgt 0.4%. Die restliche Prämie übernimmt die Gemeinde.

Artikel 16 Kaskoversicherung

¹ Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle gemäss Artikel 1 aufgeführten Behörden und Funktionäre abgeschlossen.

² Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

Artikel 17 Berufliche Vorsorge

Es gelten die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Bachenbülach (EVO).

5 Schlussbestimmungen

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Verabschiedung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements hin werden das Entschädigungs- und Spesenreglement vom 4. Mai 2010 und die seitherigen Änderungen sowie alle weiteren diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben.

Bachenbülach, 29. November 2022

Gemeinderat Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber